[illegible]

RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Münster/Augsburg

§ 244 Abs. 3 – 6 StPO

Beweisbehauptung ins Blaue; Konnexität von Beweisanträgen

Leitsätze des Verfassers:

1. **Die Konnexität in einem Beweisantrag soll dem Gericht nur eine sachgerechte Prüfung und Anwendung der Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO ermöglichen, wobei der Ablehnungsgrund der völligen Ungeeignetheit des Beweismittels (§ 244 Abs. 3 Satz 2, 3. Alt. StPO) im Vordergrund steht.**
2. **Die Angaben, die unter dem Gesichtspunkt der Konnexität in einem Beweisantrag enthalten sein müssen, beschränken sich auf die Mitteilung der Wahrnehmungssituation des Beweismittels.**
3. **Ein Beweisantrag ist nur dann ins Blaue hinein gestellt, wenn im Beweisantrag konkrete Anhaltspunkte bzw. begründete Vermutungen für das Beweisthema vollständig fehlen.**

BGH, Beschl. v. 4. 12. 2012 – 4 StR 372/12

I. Sachverhalt

Das LG hatte den Angeklagten wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit besonders schwerem Raub sowie in weiterer Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zur einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt. Die Revision des Angeklagten hatte mit einer Verfahrensrüge Erfolg.

Im tatrichterlichen Urteil wurde dem Angeklagten vorgeworfen, er habe den Geschädigten geschlagen und gewürgt, später gefesselt und ihn in einen Fluss gestoßen. Dem Geschädigten – dessen Fußfesseln sich auf dem Weg zum Fluss und dessen Handfesseln sich im Fluss gelöst hätten – sei es jedoch gelungen, durch den Fluss an das gegenüberliegende Ufer zu schwimmen und sich blutüberströmt und durchnässt zu einem Seniorenpflegeheim zu schleppen. Mit einer Verfahrensrüge machte der Angeklagte die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags geltend. Der Verteidiger hatte zunächst zum Beweis der Tatsache, dass der Geschädigte bei seinem Eintreffen am Pflegeheim gegenüber einer Pflegekraft u.a. mitgeteilt habe, er sei von sich aus in den Fluss gesprungen, die im Seniorenheim tätige Altenpflegerin D benannt. Sie wurde vom LG als Zeugin vernommen und gab an, dass am Tatabend auch die Pflegekräfte W und O vor Ort gewesen seien. Die Zeugin W wurde vom Gericht geladen und vernommen, ohne dass ein entsprechender Beweisantrag angebracht worden war. Im Anschluss daran beantragte der Verteidiger zum Beweis der Tatsache, dass der Geschädigte bei seinem Eintreffen am Pflegeheim gegenüber O mitgeteilt habe, er sei von sich aus in den Fluss gesprungen, um vor dem Angeklagten zu flüchten, die Vernehmung der O als Zeugin.

Diesen Antrag lehnte das LG ab, weil es sich lediglich um einen Beweisermittlungsantrag gehandelt habe, dem es nach pflichtgemäßem Ermessen nicht hätte nachgehen müssen. In seinem Ablehnungsbeschluss führte das LG insbesondere aus, dass es zu dem Beweisthema bereits die Zeugin W vernommen habe, die lediglich bekundet hätte, ihre Arbeitskollegin O sei ebenfalls vor Ort gewesen. W habe aber nicht ausgesagt, O habe weitergehende Wahrnehmungen als sie selbst oder die weitere Zeugin D getroffen. Zudem monierte das LG, der Verteidiger habe auf Nachfrage keinen Grund angeben können, warum die Zeugin O Wahrnehmungen zu etwaigen Angaben des Geschädigten im Pflegeheim bekunden können sollte, die über dessen Aussage in der Hauptverhandlung hinausgingen bzw. zu dieser im Gegensatz stünden. Das Gericht kommt deshalb zu dem Schluss, es habe sich bei dem Beweisantrag auf Vernehmung der Zeugin O in Wahrheit um einen nicht ernst gemeinten, zum Schein gestellten „Beweisantrag" aufs Geratewohl gehandelt.

II. Entscheidung

Der 4. Strafsenat BGH stellt klar, dass die Antragsablehnung durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet und nicht als bloßer Beweisermittlungsantrag hätte behandelt werden dürfen. Die Qualität des Beweisbegehrens als Beweisantrag würde vorliegend weder durch fehlende Ausführungen zur Konnexität zwischen Beweismittel und Beweisbehauptung infrage gestellt noch habe das LG tragfähig dargetan, dass der Antrag lediglich „ins Blaue hinein" gestellt worden sei.

Im Hinblick auf das Konnexitätserfordernis führt der Strafsenat aus, der Antragsteller müsse nur dann näher darlegen, weshalb ein Zeuge etwas zu einem Beweisthema bekunden können soll, wenn sich ein verbindender Zusammenhang zwischen der Beweisbehauptung und dem Zeugen als Beweismittel nicht schon aus dem Inhalt des Beweisbegehrens ergebe (vgl. BGH NStZ 2011, 169; BGHR StPO § 244 Abs. 6 Beweisantrag 47; BGHSt 43, 321, 329 f.). Erforderlich seien unter dem Gesichtspunkt der Konnexität aber nur Angaben im Hinblick auf die Wahrnehmungssituation des benannten Zeugen. Da vorliegend nicht infrage stünde – sondern von der Zeugin W sogar bestätigt worden sei –, dass die Zeugin O zum fraglichen Zeitpunkt vor Ort gewesen sei, seien weitere Ausführungen zur Konnexität nicht erforderlich gewesen.

Hinsichtlich der Frage, ob der Beweisantrag aufs Geratewohl „ins Blaue hinein" gestellt worden wäre, wird klargestellt, dass hierfür das Fehlen jeglicher Anhaltspunkte oder einer begründeten Vermutung hätte vorliegen müssen. Das war vorliegend nicht der Fall, denn Hinweise, die das Beweisbegehren als haltlose Vermutung hätten erscheinen lassen, fehlten in der Ablehnungsbegründung vollständig. Dass der Geschädigte im Rahmen seiner Aussage abweichend von der unter Beweis gestellten Beweisbehauptung ausgesagt hat, reicht ebenfalls nicht, um dem Antrag die Qualität eines förmlichen Beweisantrags abzusprechen, da die Beweisbehauptung gerade darauf abzielte, die Glaubhaftigkeit der Aussage des Geschädigten zu erschüttern (vgl. BGH StraFo 2007, 378).

Bedeutung für die Praxis:

Dass ein Beweisantrag nicht ins Blaue hinein gestellt ist, wenn der Verteidiger oder Angeklagte konkrete Anhaltspunkte bzw. begründete Vermutungen für sein Beweisthema vorträgt, versteht sich eigentlich von selbst. Denn es kann dem Angeklagten und seinem Verteidiger nicht verwehrt sein, auch solche Tatsachen unter Beweis zu stel-

Jurion In JURION Strafrecht (www.strafrecht.jurion.de) sind die Entscheidungen aus dem StRR, weiterführende Literatur und Vorschriften verlinkt und direkt abrufbar.

len, die er lediglich für möglich hält oder nur vermutet (vgl. BGH NStZ 2006, 405). Auch wenn eine solche Beweisbehauptung im Widerspruch zu anderen Aussagen steht, stellt sie noch keine haltlose Vermutung dar, weil anderenfalls jeder Gegenbeweis für den Betroffenen bereits von vornherein ausgeschlossen wäre. Dies wird durch die Entscheidung in erfreulich eindeutigen Worten klargestellt.

Die Entscheidung stellt zudem auch klar, dass die Ausführungen zur Konnexität in einem Beweisantrag dem Gericht nur eine sachgerechte Prüfung und Anwendung der Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO ermöglichen sollen (vgl. BGH NStZ 2006, 585, 586), wobei der Ablehnungsgrund der völligen Ungeeignetheit des Beweismittels (§ 244 Abs. 3 Satz 2, 3. Alt. StPO) im Vordergrund steht (BGH NStZ 1998, 97). Der 4. Strafsenat des BGH weist ausdrücklich darauf hin, dass durch den Bezug auf die völlige Ungeeignetheit, die nur aus dem Beweismittel selbst in Beziehung zu der Beweisbehauptung ohne Rückgriff auf das bisherige Beweisergebnis abgeleitet werden dürfe (vgl. Löwe/Rosenberg/Becker, StPO, 26. Aufl., § 244 Rn. 232 m.w.N.), die Angaben, die unter dem Gesichtspunkt der Konnexität in einem Beweisantrag enthalten sein müssen, auf die Mitteilung der Wahrnehmungssituation beschränkt sind. Ausführungen zur inhaltlichen Plausibilität könnten dagegen vom Antragsteller in diesem Zusammenhang nicht verlangt werden (vgl. BGH StraFo 2010, 152).

Diese Sichtweise steht in gewisser Weise in Widerspruch zu der vom 5. Strafsenat etablierten „erweiterte Konnexität", die dem Antragsteller abverlangt, Ausführungen zur Konnexität unter Berücksichtigung des bisherigen Beweisergebnisses in den Beweisantrag aufzunehmen (BGH NJW 2008, 3446). Notwendig ist nach Auffassung des 4. Strafsenats ausdrücklich allein die Darlegung der Wahrnehmungssituation, in der sich der Zeuge befunden hat, in Bezug auf das Beweisthema ohne Rückgriff auf das bisherige Beweisergebnis. Der 5. Strafsenat sieht es hingegen als notwendig an, die Wahrnehmungssituation unter Berücksichtigung des bisherigen Beweisergebnisses näher darzulegen. Ob die Entscheidung eine vorsichtige Abkehr vom Erfordernis der erweiterten Konnexität einleitet, wird man beobachten müssen. Insbesondere weil der 1. Strafsenat mit seiner Entscheidung v. 3.11.2010 (StRR 2011, 99) sogar noch weitergehende Konnexitätserfordernisse aufgestellt hat, die je nach Beweisthema auch die inhaltliche Plausibilisierung des Beweisantrags betreffen können. In der vorliegenden Entscheidung hat sich der 4. Strafsenat demgegenüber klar dafür ausgesprochen, dass Ausführungen zur inhaltlichen Plausibilität nicht verlangt werden können. Die Voraussetzungen der Konnexität unterliegen also weiterhin keinen eindeutigen Standards, die vorliegende Entscheidung macht aber klar, dass überspannte Anforderungen an einen Beweisantrag nicht gestellt werden dürfen.

RA/FA für Strafrecht Dr. Thorsten Junker, Augsburg

§§ 257c, 261, 267 Abs. 3 Satz 5 StPO

Beweiswürdigung bei Verständigungsangebot an belastenden Mitangeklagten

Leitsatz des Gerichts:

Verfahrensrechtliche Beanstandung mangelnder Berücksichtigung einem Mitangeklagten im Rahmen von Verständigungsgesprächen erteilter Rechtsfolgenprognosen bei der Würdigung von dessen belastenden Angaben (im Anschluss an BGHSt 48, 161; 52, 78).

BGH, Beschl. v. 6. 3. 2013 – 5 StR 423/12

I. Sachverhalt

Das LG hat den Angeklagten N wegen Handeltreibens mit BtM in nicht geringer Menge in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Jahren und 10 Monaten verurteilt. Nachdem sich der Mitangeklagte T bereits im Ermittlungsverfahren geständig eingelassen hatte, kam es im Zwischenverfahren zu einem Verständigungsgespräch der Verfahrensbeteiligten mit der Strafkammer, in dem die Staatsanwaltschaft ihre Strafvorstellungen zu erkennen gab. Nach einer Vielzahl von Verhandlungstagen fanden mit zeitlichem Abstand zwei weitere Rechtsgespräche zwischen der Strafkammer und den Verfahrensbeteiligten statt, bei denen es jeweils nicht zu einer wirksamen Verständigung kam. Bei dem zweiten Gespräch wurden Strafobergrenzen von jeweils 4 Jahren und 9 Monaten für den Mitangeklagten T und von 6 Jahren und 9 Monaten für den Angeklagten N angekündigt sowie Haftverschonung in Aussicht gestellt. Nachdem die Staatsanwaltschaft dem Verständigungsvorschlag außerhalb der Hauptverhandlung schriftlich abgelehnt hatte, erklärte der Vorsitzende in einem späteren Verhandlungstermin, dass sich die Kammer an dem Vorschlag nicht mehr gebunden sehe, nachdem N nicht darauf eingegangen sei und die Staatsanwaltschaft die vorgeschlagene Verständigung ausdrücklich ablehne. In Bezug auf T stellte er indessen klar, dass die Kammer zwar formell ebenfalls nicht an ihren letzten Vorschlag gebunden sei, dass ihre Prognose aber weiterhin den genannten Rahmen nicht überschreite. Der Mitangeklagte T wiederholte und ergänzte im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung seine u.a. den N belastenden Angaben. Der BGH hat die Revision des Angeklagten N, die sich darauf stützt, dass die mehrfach gescheiterten Verständigungsgespräche und der dem Mitangeklagten T unterbreitete Verständigungsvorschlag nicht mitgeteilt wurde, als unbegründet verworfen.

II. Entscheidung

Nach Auffassung des BGH war die Rüge letztlich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet.

1. Entsprechende Anwendung des § 267 Abs. 3 Satz 5 StPO

Eine entsprechende Anwendung des § 267 Abs. 3 Satz 5 StPO auf nicht zustande gekommene oder informelle Absprachen komme nicht in Betracht. Nach dem Wortlaut der Vorschrift sei diese nur auf Fälle anwendbar, in denen dem Urteil eine Verständigung und nicht nur ein Verständigungsversuch vorangegangen ist. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Norm auf Fälle tatsächlich zustande gekommener Verständigungen könne auch nicht als planwidrige Regelungslücke angesehen werden, weil einem Verständigungsversuch regelmäßig nicht die gleiche Bedeutung zukomme wie einer zustande gekommenen Verständigung, die zumeist Grundlage des Prozessverhaltens der Beteiligten und der verhängten Rechtsfolge ist. Gegen eine derartige Ausweitung der Vorschrift des § 267 Abs. 3 Satz 5 StPO spreche auch der Umstand, dass sich hierdurch Unklarheiten über ihren Anwendungsbereich ergäben. Abgesehen davon läge ein Beruhen des Urteils auf einem unterstellten Verstoß gegen die Vorschrift des § 267 Abs. 3 Satz 5 StPO, die der Transparenz des Verständigungsverfahrens dient, fern (BGH StV 2011, 76 = StRR 2011, 20 [Burhoff]). Eine womöglich zu einer erweiternden Beurteilung der Beruhensfrage führende Auslegung der Vorschrift, wonach auch Inhalt und Zustandekommen der Verständigung darzulegen wären, komme nicht in Betracht.

Jurion In JURION Strafrecht (www.strafrecht.jurion.de) sind die Entscheidungen aus dem StRR, weiterführende Literatur und Vorschriften verlinkt und direkt abrufbar.